

## Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Hiermit bescheinige ich, dass der Wortlaut der nachstehenden Satzung der

### **Cogia AG**

mit dem durch die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 11.06.2021, über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Bad Vilbel, den 09.07.2021



Mirko Sprengnether  
Notar



# **Satzung**

## **Cogia AG**

### **§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Cogia AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. desselben Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zum 31.12. desjenigen Kalenderjahres, in dem die Eintragung im Handelsregister erfolgt ist.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Softwareentwicklung um Bereich KI, Big Data, jeweils mit Fokus auf Customer Experience, die Entwicklung von Cloud Software, der Vertrieb von Software sowie Consulting in diesen Bereichen.
- (2) Die Gesellschaft ist zudem zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen oder erwerben, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten.

### **§ 3 Grundkapital, Aktien**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.500.000,00.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 3.500.000,00 Aktien zum Nennbetrag von je EUR 1,00.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Die Gründungsaktionäre leisten die folgenden Sacheinlagen:
  - a. Herr Pasquale Lauria bringt 18.624 Geschäftsanteile der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilsnummern 2 bis 18.625 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und übernimmt dafür 2.190.000 Aktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (insgesamt EUR 2.190.000 Aktien) zum Ausgabewert von EUR 2.190.000,00.
  - b. Herr Sebastian Sieber bringt 765 Geschäftsanteile der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilsnummern 23.725 bis 24.489 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und übernimmt dafür 90.000 Aktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (insgesamt EUR 90.000 Aktien) zum Ausgabewert von EUR 90.000,00.
  - c. Herr Dr. Thorsten Frank Schulz bringt 511 Geschäftsanteile der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilsnummern 24.491 bis 25.001 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und übernimmt dafür 60.000 Aktien

- im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (insgesamt EUR 60.000 Aktien) zum Ausgabewert von EUR 60.000,00.
- d. Herr Ulrich Proske bringt 511 Geschäftsanteile der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilsnummern 25.002 bis 25.512 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und übernimmt dafür 60.000 Aktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (insgesamt EUR 60.000 Aktien) zum Ausgabewert von EUR 60.000,00.
- e. Die Onyx AG bringt 2.550 Geschäftsanteile der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilsnummern 18.626 bis 21.175 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und übernimmt dafür 300.000 Aktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (insgesamt EUR 300.000 Aktien) zum Ausgabewert von EUR 300.000,00.
- f. Herr Andreas Typaldos bringt 2.550 Geschäftsanteile der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilsnummern 21.176 bis 23.724 und 24.490 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und übernimmt dafür 300.000 Aktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (insgesamt EUR 300.000 Aktien) zum Ausgabewert von EUR 300.000,00.
- (5) Die Form der Aktienurkunde sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Die Gesellschaft ist berechtigt, das gesamte Grundkapital in einer oder mehreren Globalurkunden zu verbriefen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer jeweiligen Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.
- (6) Im Fall der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

## **§ 4 Genehmigtes Kapital**

- (1) gegenstandslos
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Juni 2026 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Namen oder den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
  - wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum

Zwecke des Erwerbs von anderen assets oder Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;

- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen.

## **§ 5 Bedingtes Kapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. Juni 2021 von der Gesellschaft bis zum 10. Juni 2026 begeben werden, von ihrem Wandel- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 300.000,00 durch Ausgabe von bis zu 300.000 neuen, auf den Inhaber oder den Namen lautenden Nennbetragsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien (Aktienoptionen) an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft oder an Geschäftsführer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. Juni 2021 gewährt werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem in der vorstehenden Ermächtigung festgelegten Ausgabebetrag. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur

insoweit durchgeführt, als Bezugsrechte ausgeübt werden und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder eigene Aktien noch einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand der Gesellschaft bzw., soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

## **§ 6 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Person(en). Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellen. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt er die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft gesetzlich vertreten durch ein Mitglied des Vorstands, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einzelnen, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Var BGB erteilt werden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden
- (4) Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Eine Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer und Amtsniederlegung**

- (1) Der Aufsichtsrat der Cogia AG besteht aus drei Mitgliedern, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht eine höhere Anzahl vorschreiben.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht

mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen, sie kann mit einfacher Mehrheit Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Amt abberufen.

- (3) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

### **§ 9 Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Abs 2 bestimmte Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

### **§ 10 Vertraulichkeit innerhalb des Aufsichtsrates**

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind vertraulich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über sämtliche vertrauliche Informationen, insbesondere Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 11 Einberufung von Aufsichtsratssitzungen und Beschlussfassungen im Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal halbjährlich einberufen werden. Seine Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, in angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen.
- (2) Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats erfolgt grundsätzlich in den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (3) Den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.
- (4) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

- (5) An der Beschlussfassung müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Maßgebend für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden protokolliert. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterschrieben und jeweils unverzüglich an die Aufsichtsratsmitglieder versandt.
- (7) Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (8) Außerhalb der Sitzungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn sämtliche Mitglieder der vorgeschlagenen Abstimmungsart oder dem Beschlussvorschlag zustimmen.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der Vorgaben der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur ihre Fassung betreffen.

## **§ 12 Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 2.500,00, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

## **§ 13 Ort und Einberufung der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung und die Bekanntmachung der Einberufung erfolgen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 14 Teilnahmerecht an der Hauptversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessene Anmeldefrist vorsehen. Im

Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.
- (4) Aktionäre können sich in der Hauptversammlung vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.

## **§ 15 Leitung der Hauptversammlung**

- (1) Die Leitung der Hauptversammlung übernimmt grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder einen Dritten, der weder Vorstand der Gesellschaft noch beurkundender Notar der Hauptversammlung ist, zum Versammlungsleiter zu bestimmen.
- (2) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.
- (3) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

## **§16 Stimmrecht in der Hauptversammlung**

- (1) Je EUR 1,00 Nennbetrag der Aktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder diese

Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang keine Mehrheit im Sinne von Absatz 1.) erzielt, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen statt, denen im ersten Wahlgang die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

## **§ 17 Jahresabschluss**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlussprüfer.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als die Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden, es sei denn die Hauptversammlung fasst einen hiervon abweichenden Beschluss mit einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen.

## **§ 18 Gründungskosten**

- (1) Gemäß § 26 Abs 2 AktG wird festgestellt, dass die Kosten der Gründung, wie Notariatskosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kapitalverkehrsteuer sowie alle mit der Gründung noch entstehenden Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.
- (2) Der Gesamtbetrag der Gründungskosten wird auf höchstens EUR 100.000,00 geschätzt.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Bad Vilbel, 09.07.2021

Mirko Sprengnether, Notar